

Satzung des RGZV Haan von 1891

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen: Rassegeflügelzuchtverein Haan von 1891. Sitz des Vereins ist 42781 Haan.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht zum Erhalt der Rassevielfalt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden. Über den in Textform gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Anmeldung zur Insolvenz oder Beschluss der Liquidation
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r, zugleich Schriftführung
- 3. Vorsitzende/r, zugleich Kassenwart

Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Vorstandsmitgliedern.

Der/die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, der/die 2. und 3. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Von der Jahreshauptversammlung wird der 1. Vorsitzende erstmalig für die Dauer von drei Jahren, der 2. Vorsitzende erstmalig für die Dauer von zwei Jahren und der 3. Vorsitzende erstmalig für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Danach findet die Wahl alle 2 Jahre statt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Kommt der 1. Vorsitzende der Aufforderung zur Einberufung der Jahreshauptversammlung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, können der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam die Jahreshauptversammlung einberufen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband.

§ 9 Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Jahreshauptversammlung beschließt etwas anderes.

Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt im „Haaner Treff“.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung in Haan, am 14.2.2019.

Unterschriften der Anwesenden (mindestens 7):

Franz Böhm, A. G. Krämer, Dagmar Krämer
Edwin Jahn, Henry Fritsch, M. Engelke
Rolf [unlesbar], R. Blochm